

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 28. Mai

1973

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1973	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	261
21. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes	262
21. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	263
21. 5. 1973	Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungs- sachen (ZuSEVO)	264
12. 4. 1973	Verordnung zum Vollzug der Druckluftverordnung	264
13. 4. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Lauf- bahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes	264
18. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen	265
24. 4. 1973	Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	278
30. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zu- lassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes ...	279
30. 4. 1973	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Hundeabgaben- gesetzes	280
10. 5. 1973	Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	280
21. 5. 1973	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchen- gesetzes	282
25. 5. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Regensburg in der Studienrichtung Psychologie im Studienjahr 1973/74	282
25. 5. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Technischen Universität München im Studienjahr 1973/74 in der Studienrichtung Architektur	283
25. 5. 1973	Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen an der Universität München im Win- tersemester 1973/74	283
2. 5. 1973	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	283
	Berichtigungen	284

**Gesetz
zur Ausführung des Staatsvertrages
über die Vergabe von Studienplätzen
Vom 24. Mai 1973**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Zu Art. 6 Abs. 1 des Staatsvertrages

Der Vertreter der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter werden auf die Dauer von drei Jahren von einer Versammlung der Rektoren und Präsidenten der staatlichen Hochschulen des Freistaates Bayern gewählt. Wählbar sind Hochschullehrer, die in dieser Eigenschaft Beamte sind, aus Hochschulen, an denen Studiengänge geführt werden, die im Zeitpunkt der Wahl in das Verfahren bei der Zentralstelle einbezogen sind; bei der ersten Wahl ist es ausreichend, daß die Voraussetzungen für eine Einbeziehung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) vorliegen. Das Wahlverfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Art. 2

Zu Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages

(1) Die Höchstzahl der in einem Studiengang aufzunehmenden Bewerber wird von den staatlichen Hochschulen durch Satzung nach den Vorschriften des Art. 9 Abs. 2 bis 6 des Staatsvertrages und den hierzu ergangenen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Die Satzung ist gemäß Art. 9 Abs. 5 des Staatsvertrages zu befristen; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung verlangen, wenn die Einbeziehung in das Verfahren bei der Zentralstelle aufgehoben wird. Bleibt die Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 1 des Staatsvertrages untätig oder ist das Einvernehmen nach Satz 1 nicht herzustellen, kann diese Regelung nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung getroffen werden; entsprechendes gilt, wenn die Hochschule einem Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Satz 2 Halbsatz 2 nicht nachkommt.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Art und Weise Höchstzahlen für die einzelnen Fachsemester oder Studienabschnitte festgelegt werden.

Art. 3

Zu Art. 9 Abs. 7 des Staatsvertrages

(1) Ist ein Studiengang nicht oder nur teilweise in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen einbezogen, so können für diesen Studiengang oder für den nicht einbezogenen Teil Höchstzahlen festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 2 finden Anwendung. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die vorzeitige Aufhebung der Satzung erlangen, wenn die Festsetzung der Höchstzahl im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages nicht mehr gerechtfertigt ist. Bleibt die Hochschule untätig, obwohl die in Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrages bezeichnete Kapazitätsgrenze durch die Zahl der Bewerber überschritten wird oder einer der in Art. 9 Abs. 3 des Staatsvertrages genannten Gründe vorliegt, oder ist das Einvernehmen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 nicht herzustellen, kann die Festsetzung der Höchstzahlen nach Anhörung der Hochschule durch Rechtsverordnung vorgenommen werden; entsprechendes gilt, wenn die Hochschule einem Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Satz 2 nicht nachkommt.

Art. 4

Zu Art. 11 Abs. 7 des Staatsvertrages

(1) Bei Studiengängen, für die nach Art. 3 eine Höchstzahl festgesetzt ist, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß

1. ein Verteilungs- und Auswahlverfahren oder
2. ein Auswahlverfahren stattfindet.

(2) Ist eine Bestimmung nach Absatz 1 Nr. 1 getroffen, wird das Verteilungsverfahren durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht übersteigt und nur die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht ausreicht. Das Verteilungsverfahren wird zum Auswahlverfahren, sobald feststeht, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze in einem Studiengang an allen bayerischen Hochschulen übersteigt. Die Gesamtzahl der Studienplätze ergibt sich aus der Summe der Höchstzahlen für die jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitte eines Studienganges.

(3) Findet ein Auswahlverfahren statt (Absatz 1 Nr. 2), so kann durch Rechtsverordnung auch bestimmt werden, daß dem Verfahren anstelle der Gesamtzahl der Studienplätze die Höchstzahlen für die Studiengänge an den einzelnen Hochschulen zugrunde gelegt werden und die Auswahl unter denjenigen Bewerbern erfolgt, die sich an der einzelnen Hochschule beworben haben.

Art. 5

(1) Durch Rechtsverordnung können für Studiengänge, für die nach Art. 3 eine Höchstzahl festgesetzt ist, Regelungen getroffen werden über

1. die Einzelheiten der Kriterien des Verteilungsverfahrens im Rahmen der entsprechenden Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages,
2. die Einzelheiten der Kriterien des Auswahlverfahrens im Rahmen der entsprechenden Anwendung des Art. 11 Abs. 1 bis 6 und des Art. 18 des Staatsvertrages,
3. die Auswahl unter ranggleichen Bewerbern; hierbei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
4. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Stelle, an die die Bewerbungen zu richten sind, und der Fristen,
5. die Einzelheiten des Verteilungs- und Auswahlverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch ge-

nommener oder aus anderen Gründen freibleibender Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,

6. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bewerbung; hierbei kann vorgesehen werden, daß die Entscheidung über sämtliche Bewerbungen ganz oder teilweise einer bestehenden oder einzurichtenden Behörde oder einer Hochschule übertragen wird.

(2) Ist eine Bestimmung nach Art. 4 Abs. 1 getroffen und ist die Gesamtzahl der Studienplätze dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen, kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß unter den zugelassenen Bewerbern nach den für die Studienortwahl maßgeblichen auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt wird.

(3) Durch Rechtsverordnung können

1. für die Hochschulen einheitliche Melde- und Einschreibefristen festgesetzt werden,
2. für Studiengänge, für die keine Höchstzahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Studienbewerber festgelegt werden; bei Versäumnis der Voranmeldefrist ist eine Einschreibung in dem betreffenden Studiengang nur möglich, wenn der Studienbewerber durch unabwendbare Zufälle verhindert war, diese Frist einzuhalten.

Art. 6

Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Ausführungsgesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsverordnungen zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe.

Art. 7

(1) Zuständiges Landesministerium und zuständige Landesbehörde im Sinne der Bestimmungen des Staatsvertrages ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(2) Die Rechtsverordnungen aufgrund des Staatsvertrages und die Rechtsverordnungen nach Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassen.

Art. 8

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 24. Mai 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl S. 273) außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der nach diesem Gesetz zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisher aufgrund des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen erlassenen Vorschriften weiter.

München, den 24. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes

Vom 21. Mai 1973

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (BGBl I S. 1797) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 8. Dezember 1972 (GVBl S. 461) wird nach „Satz 2“ eingefügt: „und von Munitionserwerbsscheinen nach § 29“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 21. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft**

Vom 21. Mai 1973

Auf Grund des § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 23. Oktober 1969 (GVBl S. 349, ber. S. 367) wird wie folgt geändert:

1. a) In Abschnitt IV wird vor „Postoberamt-männer“ eingefügt „Postoberamtsräte“.
- b) In Abschnitt V Nr. 1 wird vor „Kriminalassistenten“ eingefügt „Kriminaloberwachmeister^{2a}“.
- c) Abschnitt V Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Verwaltungspolizei:
Gewerbehauptkommissare
Gewerbeoberkommissare — Verwaltungsoberinspektoren im Gewerbeaußendienst
Gewerbekommissare — Verwaltungsinspektoren im Gewerbeaußendienst
Gewerbehauptmeister — Gewerbe-polizei-hauptsekretäre
Gewerbeobermeister — Gewerbe-polizei-obersekretäre
Gewerbemeister — Gewerbe-polizeisekretäre
Gewerbehauptwachmeister — Gewerbe-polizeiassistenten²
Amtsinspektoren im Gewerbeaußendienst“
- d) Abschnitt Va) erhält folgende Fassung:
„Va) Bei der Polizei in Bayern:
1. Kriminalpolizei:
Oberkriminaldirektoren¹
Kriminaldirektoren¹
Oberkriminalräte
Kriminalräte
Oberamtsräte⁴
Kriminalamtsräte
Kriminalamt-männer
Kriminaloberinspektoren
Kriminalinspektoren
Kriminalhauptmeister
Kriminalobermeister
Kriminalmeister
Kriminalhauptwachmeister
2. Uniformierte Polizei:
Oberpolizeidirektoren¹
Polizeidirektoren¹
Oberpolizeiräte
Polizeiräte
Oberamtsräte
Polizeiamtsräte
Polizei-hauptkommissare
Polizeiamt-männer
Polizei-oberinspektoren-oberkommissare
Polizei-inspektoren-kommissare
Polizei-hauptmeister
Polizei-obermeister
Polizei-meister
Polizei-hauptwachmeister
soweit sie nicht Verwaltungsbeamte der Polizei sind“

e) Abschnitt VI Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fischereiverwaltung:

Oberregierungsräte — Oberlandwirtschafts-räte
Regierungsräte — Landwirtschaftsräte
Regierungshauptsekretäre
Regierungsobersekretäre
Regierungssekretäre
Regierungsassistenten
als Fischereivollzugsbeamte im Außendienst“

f) Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII. Bei der Bergverwaltung:

Oberbergamtsdirektoren¹
Bergdirektoren¹
Oberbergräte — Oberregierungsbergräte¹
Erste Bergräte¹
Bergräte
Bergräte z. A. — Bergassessoren — Regie-rungsassessoren — Regierungsbergassesso-ren
Technische Amtsräte — Bergoberamt-männer
Technische Amt-männer — Berg-amt-männer-
revieramt-männer
Technische Oberinspektoren — Berg-ober-
inspektoren-revieroberinspektoren
Technische Inspektoren — Berg-inspektoren-
revierinspektoren
an den Bergämtern“

2. Die folgenden Fußnotenzeichen werden angefügt:

- a) das Fußnotenzeichen ^{1a}
bei nachstehenden Beamtengruppen:
in Abschnitt V Nr. 1:
„Kriminalbezirkskommissare“
„Kriminalhauptkommissare“
in Abschnitt V Nr. 2:
„Polizeibezirkskommissare“
„Kriminalhauptkommissare“
- b) das Fußnotenzeichen ²
bei nachstehenden Beamtengruppen:
in Abschnitt II Nr. 1:
„Zollobersekretäre“
„Zollsekretäre“
in Abschnitt I Nr. 2:
„Zollober-sekretäre-schiffsführer-
maschinenmeister“
„Zoll-sekretäre-schiffsführermaschinen-
meister“
in Abschnitt II Nr. 2a:
„Regierungsobersekretäre“
„Regierungssekretäre“
„Regierungsassistenten^{3a}“
in Abschnitt II Nr. 3:
„Oberforstwarte“
„Revierforstwarte“
„Forstwarte — Forstwarte z. A.“
in Abschnitt III Nr. 1:
„Bundesbahnobersekretäre“
in Abschnitt III Nr. 2:
„Bundesbahnobersekretäre“
in Abschnitt IV:
„Postobersekretäre“
„Postsekretäre“
in Abschnitt V Nr. 2:
„Polizei-hauptwachmeister“
- c) das Fußnotenzeichen ^{2a}
bei nachstehender Beamtengruppe:
in Abschnitt V Nr. 1:
„Kriminalhauptwachmeister“
Soweit bei Beamtengruppen bisher Fußnoten-
zeichen angefügt waren, bleiben diese unberührt.

3. Zusätzlich werden folgende Fußnoten eingefügt:
 „^{1a} sofern sie nicht Leiter der Abteilung Kriminalpolizei oder Schutzpolizei bei Kreispolizeibehörden sind“
 „^{2a} Nach Ablegung der Fachprüfung II (K) bzw. III (K), sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben“

§ 2

In der amtlichen Anmerkung zu § 3 der Verordnung vom 23. Oktober 1969 wird Absatz 1 Nr. 3 gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 21. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
 über die Entschädigung von Zeugen
 und Sachverständigen in Verwaltungs-
 sachen (ZuSEVO)**

Vom 21. Mai 1973

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

In Verwaltungssachen erhalten Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird.

§ 2

Abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen beträgt die Entschädigung höchstens 36 Deutsche Mark, abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 beträgt die Kilometerpauschale für die Benutzung von Kraftwagen 0,40 Deutsche Mark.

§ 3

Soweit Sachverständige herangezogen werden, die für ihre Sachverständigentätigkeit eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung aus öffentlichen Mitteln erhalten, ist die Entschädigung an die Behörde oder Dienststelle zu zahlen, welche die laufende Vergütung gewährt. In diesem Fall bemißt sich die Entschädigung, soweit nicht besondere Entschädigungsbestimmungen durch Gesetz oder Verordnung getroffen sind, nach den kostenrechtlichen Vorschriften oder sonstigen Entschädigungsgrundsätzen der Behörden oder Dienststelle und, soweit solche nicht vorhanden sind, nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung; das gleiche gilt, wenn eine Behörde oder eine staatliche Einrichtung als Sachverständiger tätig wird.

§ 4

(1) Die einem Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer zu gewährenden Entschädigung setzt die Behörde fest, welche die Heranziehung verfügt hat. § 16 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen gelten entsprechend.

(2) Die Festsetzung kann nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 5. Dezember 1958 (GVBl S. 349) außer Kraft.

München, den 21. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
 zum Vollzug der Druckluftverordnung**

Vom 12. April 1973

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Verordnung, den Vollzug der Reichs-Gewerbeordnung betreffend vom 29. März 1892 (BayBS IV S. 9) in Verbindung mit § 9 Nr. 12 und § 11 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 (GVBl S. 157), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für die Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl I S. 1909).

(2) Das Landesinstitut für Arbeitsmedizin ist zuständige Behörde im Sinne der §§ 13 und 16 Abs. 1 der Druckluftverordnung. Es ist auch zuständige Stelle im Sinne des § 16 Abs. 3 der Druckluftverordnung.

(3) Die Gewerbeaufsichtsämter sind zuständige Behörden im Sinne der §§ 3, 5, 6 und 7 Abs. 4, der §§ 8 und 12 Abs. 1, der §§ 15 und 17 Abs. 1 und des § 18 Abs. 2 der Druckluftverordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

München, den 12. April 1973

**Bayerisches Staatsministerium
 für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Pirkl, Staatsminister

**Zweite Verordnung
 zur Änderung der Verordnung über die Zu-
 lassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung
 und die Prüfung der Beamten des feuer-
 wehrtechnischen Dienstes**

Vom 13. April 1973

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen, die Ausbildung und die Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom

25. Februar 1966 (GVBl S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird „befriedigend“ ersetzt durch „übertrifft die Anforderungen“.
2. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Während des Vorbereitungsdienstes nach § 2 sollen bis zum Grundausbildungslehrgang die handwerklichen Fähigkeiten des Feuerwehrmannes in den Werkstätten der Berufsfeuerwehren den Bedürfnissen des feuerwehrtechnischen Dienstes angepaßt werden.“
3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird „fünf“ ersetzt durch „sieben“.
4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die Einstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem sportlichen Prüfungsabschnitt. Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfaßt ein halbstündiges Diktat, einen Aufsatz und eine Rechenaufgabe mit je einstündiger Arbeitszeit. Im praktischen und im sportlichen Prüfungsabschnitt hat der Bewerber nachzuweisen, daß er nach vom Prüfungsausschuß näher festzulegenden Maßstäben die für den allgemeinen Feuerwehrdienst erforderlichen handwerklich-praktischen Fähigkeiten und die nötige körperliche Gewandtheit besitzt.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Einstellungsprüfung (§ 13) wird für den schriftlichen Prüfungsabschnitt eine Gesamtnote gebildet, indem die Noten der drei Prüfungsaufgaben zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Sodann werden die Noten der drei Prüfungsabschnitte zusammengezählt und ebenfalls durch drei geteilt. Das Ergebnis ist die Gesamtprüfungsnote.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. eine schlechtere Gesamtprüfungsnote als ausreichend (4,50) erhält;
2. bei der Anstellungsprüfung für den allgemeinen Feuerwehrdienst, bei der Brandmeisterprüfung oder bei der Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst (§ 14) im praktischen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (4,50) erhält;
3. bei der Einstellung für den allgemeinen Feuerwehrdienst (§ 13) in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als mangelhaft (5,50) erhält;
4. bei der Brandmeisterprüfung oder bei der Anstellungsprüfung für den gehobenen Feuerwehrdienst in der Doppelaufgabe die Note ungenügend oder in drei Aufgaben die Note mangelhaft erhält, wobei § 18 Abs. 2 Satz 2 entsprechend gilt; ferner, wer bei der Übung mit einer Löschgruppe oder bei der Übung mit einem Löschzug oder bei einer Lehrprobe die Note ungenügend oder wer bei einer dieser Übungen und einer Lehrprobe die Note mangelhaft erhält.“

- c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen endgültig bewertet sind.“

6. § 19 wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. September 1971, die übrigen Bestimmungen treten am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 13. April 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Juristen**

Vom 18. April 1973

Auf Grund des § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl I S. 713), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1972 (BGBl I S. 841), und der Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes, erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

2. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Dienstvorgesetzter;
Vorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit der Regierungspräsident die Ausbildung leitet (§ 33), ist er Dienstvorgesetzter. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(2) Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist, für die Dauer der Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.“

3. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rechtsreferendar erhält Urlaub nach den Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. In besonderen Fällen kann Erholungsurlaub auch bereits während der ersten sechs Monate nach der Einstellung bewilligt werden.“

4. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Ver-säumnis), 18 (Verhinderung), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend. Anstelle von § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gilt jedoch folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 1. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 1 bis 6) nicht bearbeitet, so bleiben auch die in der 1. Hälfte des schriftlichen Teils gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die ersten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 2. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben Nrn. 7 bis 12) nicht bearbeitet, so bleiben die in der 2. Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die zweiten sechs Aufgaben entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Soweit der Prüfungsteilnehmer Aufgaben der 1. und 2. Hälfte nicht bearbeitet hat, bleiben sämtliche Arbeiten unberücksichtigt. Er hat alle Aufgaben nachzufertigen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Nachfertigung (regelmäßig der nächste Prüfungstermin). Soweit der Prüfungsausschuß nach § 18 Abs. 2 Satz 4 die Nachfertigung von einzelnen schriftlichen Aufgaben, an deren Fertigung der Prüfungsteilnehmer verhindert war, in besonderen Härtefällen erläßt, brauchen abweichend von den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 die bereits bearbeiteten schriftlichen Aufgaben nicht mehr nachgefertigt werden. Diese werden in vollem Umfang berücksichtigt. In ganz besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß abweichend von den Vorschriften der Sätze 2 bis 5 auch die Nachfertigung der bereits gefertigten Arbeiten ganz oder zum Teil erlassen.
3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

5. Vor § 62 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Besondere Bestimmungen“

6. Der bisherige § 65a wird § 65.
7. Der bisherige § 65b wird § 129; in Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Rechtsreferendaren, die nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet worden sind und die zweite juristische Staatsprüfung 1974/I oder später erstmals nicht bestanden haben, bestimmt sich der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach § 61 in der ab 15. Juni 1972 geltenden Fassung.“
8. Die bisherigen §§ 65c und 66 werden §§ 130 und 131.
9. Nach § 65 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Sechster Teil
Die einstufige juristische Ausbildung

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 66
Ausbildungsziel

(1) Ziel der Ausbildung ist der dem Recht verpflichtete Volljurist, der auf Grund der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, in der Rechtspraxis, soweit erforderlich nach einer Einarbeitung, eigenverantwortlich tätig zu sein und den vielseitigen und wechselnden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles wird die Ausbildung nach den Grundsätzen der modernen Fachdidaktik gestaltet.

§ 67

Kordinierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte; Koordinierungsausschuß

(1) Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist eine enge Verflechtung von theoretischer und praktischer Ausbildung durch eine entsprechende Praxisbezogenheit der theoretischen und eine Wissensschaftsorientierung der praktischen Ausbildung notwendig. Dem dient eine enge Zusammenarbeit der Ausbilder in der Praxis mit den Hochschullehrern und eine Einbeziehung der Hochschullehrer in die praktische und der Praktiker (insbesondere als Leiter von Arbeitsgruppen im Rahmen der Lehrveranstaltungen — Kurse — an der Universität) in die theoretische Ausbildung.

(2) Der Koordinierungsausschuß setzt sich zusammen:

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 80 Abs. 2 Nr. 1) als Vorsitzenden,
2. dem Dekan des juristischen Fachbereichs an der Universität Augsburg,
3. zwei Vertretern des juristischen Fachbereichs der Universität Augsburg, von denen einer Hochschullehrer sein muß,
4. je einem Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und des Innern,
5. einem in der Ausbildung tätigen Praktiker. Dieser wird vom Vorsitzenden des Landesjustizprüfungsamts berufen.

(3) Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 ist mindestens ein Vertreter zu bestellen.

(4) Der Koordinierungsausschuß hat sich mit den die einstufige Ausbildung betreffenden Angelegenheiten zu befassen. Er hat insbesondere:

1. Vorschläge für die Durchführung und Verbesserung des Münchner Modells der einstufigen Ausbildung zu machen,
 2. für eine Kordinierung der Ausbildung an der Universität und in der Praxis zu sorgen,
 3. sich um den Einbau der Hochschullehrer in die praktischen und der Praktiker in die theoretischen Ausbildungsabschnitte zu bemühen.
- (5) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Sachverständige zuziehen.

§ 68

Ausbildungsinhalt

(1) Die juristische Ausbildung soll vermitteln:

1. die für eine eigenverantwortliche Tätigkeit im Sinn des § 66 erforderlichen Kenntnisse des Rechts mit seinen geschichtlichen, philosophischen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen und seiner engen Verflechtung mit den Nachbarbereichen,
2. die Methoden seiner wissenschaftlichen Handhabung und verständnisvollen praktischen Anwendung,
3. die Erkenntnis von der Stellung des Rechts in Staat und Gesellschaft und der gegenseitigen Beeinflussung,
4. Verständnis für die Bedeutung der Fortentwicklung des Rechts.

(2) Die Vorschriften des § 32 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 69

Gleichwertigkeit

Die einstufige juristische Ausbildung ist der Ausbildung nach §§ 1 bis 65 gleichwertig. Durch die erfolgreiche Ablegung der Schlußprüfung (§§ 113 ff.) wird die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt.

§ 70

Aufbau der Ausbildung

Die einstufige Ausbildung wird durch die Schlußprüfung abgeschlossen. Dieser haben folgende Ausbildungsabschnitte voranzugehen:

1. Ein Grundstudium I von sechs Trimestern (drei Trimester entsprechen einem Studienjahr mit zwei Semestern), wobei nach dem dritten Trimester eine Ferienpraxis (1) bei der Justiz abzuleisten ist,
2. ein Pflichtpraktikum I von neun Monaten bei der Justiz,
3. ein Grundstudium II von drei Trimestern, wobei nach dem ersten Trimester eine Ferienpraxis (2) bei der Verwaltung abzuleisten ist,
4. ein Pflichtpraktikum II von sechs Monaten bei der Verwaltung,
5. ein Integrativstudium I von einem Trimester,
6. eine Zwischenprüfung,
7. ein Spezialstudium von drei Trimestern,
8. ein Pflichtpraktikum III von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt,
9. ein Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten,
10. ein Integrativstudium II von einem Trimester.

§ 71

Die praktische Ausbildung

(1) Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Bayerische Staatsministerium des Innern bestimmen je für ihren Bereich die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Behörden, bei denen die Pflichtpraktika I und II abgeleistet werden können und Kurse für die Ferienpraxis 1 und 2 abgehalten werden.

(2) Der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer, bei welchen Rechtsanwälten das Pflichtpraktikum III abgeleistet werden kann.

§ 72

Aufnahme in die Praktika; Rechtsstellung

(1) Während der Pflichtpraktika I und II und ab dem Integrativstudium I werden die Bewerber, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (Rechtspraktikanten) entsprechend dem in Art. 27 Bayerischen Beamten-gesetz, §§ 24 bis 28 Laufbahnverordnung geregelten Dienstanfänger-verhältnis beschäftigt. Die Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Beamten-gesetzes und der Bayerischen Disziplinarordnung für Beamte auf Widerruf gelten entsprechend.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird begründet durch Aufnahme

1. in die Pflichtpraktika I und II,
2. in die mit dem Integrativstudium I beginnenden Ausbildungsabschnitte,
3. in eine zusätzliche Ausbildung (§ 103 Abs. 2) oder eine ergänzende Ausbildung (§ 126 Abs. 1).

(3) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod und Entlassung bei Absatz 2 Nr. 1 mit der Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes, bei Absatz 2 Nrn. 2 und 3 mit der Mitteilung, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden worden ist, mit der Bekanntgabe der Schlußnote der Schlußprüfung oder mit der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden worden ist.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk eine einstufige Ausbildung vorgesehen ist (§ 71 Abs. 1). An seine Stelle tritt bei der Aufnahme in das Pflichtpraktikum II und Pflichtwahlpraktikum Gruppe 2 bis 4 der Regierungspräsident.

(5) Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist, außer beim Fehlen der für die Pflichtpraktika I und II und das Integrativstudium I vorgeschriebenen besonderen Zulassungsvoraussetzungen, aus den in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Gründen zu versagen. Sie kann aus den in § 16 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden.

(6) Sofern einzelne der für die Zulassung zu den Praktika vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen fehlen, kann in besonderen Härtefällen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ausnahmen bewilligen.

(7) Die Vorschriften des § 34 Abs. 3 gelten entsprechend.

(8) Für die Aufnahme von Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, gilt § 64 entsprechend. Der Bewerber führt während der Praktika die Bezeichnung Rechtspraktikant.

§ 73

Leitung der Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses; Dienstaufsicht

(1) Der Präsident des Oberlandesgerichts leitet die Ausbildung während des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, soweit nicht nach Absatz 2 der Regierungspräsident zuständig ist.

(2) Der Regierungspräsident leitet die praktische Ausbildung während der Ferienpraxis 2 (§§ 87 ff.), des Pflichtpraktikums II (§§ 89 ff.) und des Pflichtwahlpraktikums, soweit dieses bei den Gruppen 2 bis 4 (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 bis 4) abgeleistet wird.

(3) Dienstvorgesetzter des Rechtspraktikanten ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Soweit der Regierungspräsident die Ausbildung leitet (Absatz 2) ist er Dienstvorgesetzter. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. An seine Stelle tritt der Präsident des Amtsgerichts während der Ausbildung bei seinem Gericht.

(4) Vorgesetzter des Rechtspraktikanten sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtspraktikant zur Ausbildung zugewiesen worden ist, für die Ausbildung bei einem Kollegialgericht auch der Vorsitzende des Senats oder der Kammer.

(5) Der Präsident des Oberlandesgerichts kann seine Befugnisse nach dem 6. Teil dieser Verordnung ganz oder zum Teil auf einen Präsidenten eines Landgerichts übertragen.

(6) Soweit der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — für zuständig erklärt wird, bezieht sich die Zuständigkeit jeweils auf den Teil der Ausbildung, den dieser nach den Absätzen 1 und 2 zu leiten hat.

§ 74

Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgänge und sonstige Lehrgänge

Die Vorschriften des § 37 gelten entsprechend.

§ 75

Verlängerung; Entlassung

(1) Hat der Rechtspraktikant das Ziel eines Praktikums nicht erreicht oder den Anforderungen in der Arbeitsgemeinschaft nicht entsprochen, so soll der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — den Ausbildungsabschnitt bis zu vier Monaten verlängern. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — bestimmt gleichzeitig, welche Ausbildung der Rechtspraktikant abzuleisten hat, bis er in den folgenden Ausbildungsjahrgang eingereiht werden kann; hiervon kann er den Rechtspraktikanten auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Verlängerung nach Absatz 1, wenn das Ziel des Praktikums oder der Arbeitsgemeinschaft während der zusätzlichen Ausbildungszeit nicht erreicht worden ist.

(3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ist zu entlassen,

1. wer die Entlassung beantragt,
2. wer sich nicht bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat.

(4) Der Rechtspraktikant kann weiter aus wichtigem Grund entlassen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. während eines öffentlichrechtlichen Ausbildungsverhältnisses ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, der die Versagung der Aufnahme in ein öffentlichrechtliches Ausbildungsverhältnis rechtfertigen würde,
2. der Rechtspraktikant in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
3. der Rechtspraktikant länger als sechs Monate dienstunfähig ist, nicht zu erwarten ist, daß er binnen weiterer drei Monate wieder dienstfähig wird und er deshalb nicht mehr ordnungsgemäß ausgebildet werden kann,
4. der Rechtspraktikant nicht binnen angemessener Frist nach dem Integrativstudium I die Zwischenprüfung oder nach dem Integrativstudium II die Schlußprüfung ablegt.

(5) Vor der Entlassung nach Absatz 4 ist der Rechtspraktikant zu hören.

(6) Die Entlassung nach den Absätzen 3 und 4 wird vom Präsidenten des Oberlandesgerichts — Regierungspräsidenten — verfügt.

§ 76

Urlaub; Anrechnung von Urlaubs- und Krankheitszeiten auf die praktische Ausbildung

(1) Der Rechtspraktikant erhält für je 3 volle Monate Praktikum 5 Arbeitstage Erholungsurlaub. Bei der Gewährung des Urlaubs sind die Bedürfnisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann anordnen, daß der Erholungsurlaub von allen oder einem Teil der Rechtspraktikanten zur selben Zeit einzubringen ist.

(2) Die Gewährung von Urlaub aus anderen Anlässen richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Dienstanfänger. Sonderurlaub kann der Rechtspraktikant jedoch nur in Ausnahmefällen erhalten. Er beträgt höchstens ein Jahr.

(3) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen werden vom Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle erteilt. Die Dauer des Urlaubs ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts — Regierungspräsidenten — mitzuteilen. Über die Erteilung von Sonderurlaub entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident —, bei Sonderurlaub während des Pflichtwahlpraktikums das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(4) Erholungsurlaub und Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur bis zu $\frac{1}{3}$ der Dauer des jeweiligen Praktikums angerechnet. Der Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident — kann eine höhere Anrechnung bestimmen. Eine Anrechnung des Sonderurlaubs entfällt.

§ 77

Ausbildungszeugnisse

(1) Der Rechtspraktikant wird für jedes Praktikum in einem zusammenfassenden Zeugnis beurteilt. Im Pflichtpraktikum I wird er jedoch für den

zivilrechtlichen und strafrechtlichen Ausbildungsteil gesondert beurteilt.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 42 Abs. 2 bis 5.

§ 78

Verschwiegenheitspflicht

Rechtspraktikanten, Teilnehmer an einer Ferienpraxis und Studierende sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei Ausbildung in der Praxis bekannt werdenden Angelegenheiten verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Ausbildung.

§ 79

Wechsel zwischen der einstufigen und zweistufigen (herkömmlichen) Ausbildung; Gastpraktikant

(1) Im Grundstudium I gelten die beiden Wintersemester zusammen und das Sommersemester je als Halbjahr im Sinne von § 11 Satz 1. Soweit der Studierende während des Grundstudiums I zur zweistufigen Ausbildung überwechselt, wird ein entsprechender Zeitraum angerechnet.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet:

1. inwieweit andere Ausbildungsabschnitte als das Grundstudium I die für die Zulassung zur ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung notwendigen Voraussetzungen (§§ 11 bis 14, 35, 48) ganz oder teilweise erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden;
2. inwieweit Studium und Vorbereitungsdienst nach der zweistufigen Ausbildung die Voraussetzungen einzelner Ausbildungsabschnitte der einstufigen Ausbildung erfüllen und deshalb hierauf angerechnet werden.

(3) Vergleichbare Ausbildungsabschnitte einer einstufigen Ausbildung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes werden angerechnet. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Wer in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes eine einstufige Ausbildung ableistet, kann auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Behörde des anderen Landes einzelne Praktika als Gastpraktikant in Bayern ableisten. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts — Regierungspräsident.

§ 80

Landesjustizprüfungsamt;
Prüfungsausschuß

(1) Dem beim Staatsministerium der Justiz gebildeten Landesjustizprüfungsamt obliegt die Durchführung der Zwischen- und Schlußprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Zwischen- und die Schlußprüfung besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden, Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt;
2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fakultät (Fachbereichs) einer bayerischen Landesuniversität, an der eine einstufige Ausbildung stattfindet. Können sich mehrere Fakultäten (Fachbereiche) nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät (Fachbereich), an der eine einstufige Ausbildung stattfindet, bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter;
3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung. Für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Nummer 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die Prüfer für die Zwischen- und die Schlußprüfung;
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zu einer Prüfung nicht aussprechen will;
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
5. er entscheidet in den Fällen des § 98 in Verbindung mit §§ 19 und 31;
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben und besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung;
7. er kann für jede Universität, an der eine einstufige Ausbildung erfolgt, einen örtlichen Prüfungsleiter (einschließlich Stellvertreter) bestellen und ihm ganz oder zum Teil die in den Vorschriften des § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 genannten Aufgaben für die Zwischenprüfung übertragen. Die örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter werden aus den Richtern ausgewählt, die dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht angehören, in dessen Bereich die Universität liegt.

(4) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfungen zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 81

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung für beide Prüfungen der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der Stellvertreter und die örtlichen Prüfungsleiter und deren Stellvertreter.

(2) Die Vorschriften des § 8 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

2. Abschnitt

Ferienpraxis I; Grundstudium I

§ 82

Ziel, Art und Umfang

(1) Durch die Ferienpraxis I soll der Studierende einen informativischen Einblick in die Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung bei der Justiz erhalten.

(2) Die Ferienpraxis ist beim Amtsgericht abzu-
leisten.

(3) Die Dauer beträgt drei Wochen. Sofern die Ferienpraxis in einem Kurs abgeleistet wird, dauert sie nur zwei Wochen.

§ 83

Voraussetzungen für die Zulassung;

Antrag

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis I setzt ein Grundstudium von drei Trimestern voraus, während dessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft (insbesondere mit den Bezügen zu den Nachbargebieten),
2. Bürgerliches Recht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht nebst einer Übung,

3. Strafrecht und Kriminologie,
4. das gerichtliche Verfahren (insbesondere Zivilverfahren),
5. Einführung in das öffentliche Recht,
6. Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und politische Wissenschaften,
7. Grundzüge der Rechtsgeschichte,
8. Wirtschaftswissenschaften,
9. Rechtsphilosophie.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorstand des Amtsgerichts einzureichen, bei dem der Bewerber die Ferienpraxis ableisten will. Dieser entscheidet über die Zulassung.

3. Abschnitt

Pflichtpraktikum I; Grundstudium I

§ 84

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums I soll der Rechtspraktikant

1. die im Grundstudium erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis bewerten und erweitern,
2. ein anschauliches Bild von dem Beruf des Richters und Staatsanwaltes erhalten.

Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im Zivil- und Strafrecht, einen Überblick über die Zivil- und Strafjustiz besitzen und einen Einblick in die Freiwillige Gerichtsbarkeit gewonnen haben.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Nach Ablauf von zwei Monaten des Pflichtpraktikums I ist er berechtigt, die in § 10 Abs. 1 und § 142 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 2 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes, § 116 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung und § 142 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Tätigkeiten wie ein Rechtsreferendar wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 85

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Pflichtpraktikum I wird zugelassen, wer ein Grundstudium I von sechs Trimestern abgeleistet hat, in welchem er folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 83 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Arbeitsrecht (Schwerpunkt: Recht des Arbeitsverhältnisses; aus dem kollektiven Arbeitsrecht das Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht),
3. Einführung in das Internationale Privatrecht und das europäische Zivilrecht,
4. Zivilprozeß,
5. Einführung in die Freiwillige Gerichtsbarkeit an Hand von Beispielen aus dem Grundbuch-, Familien- und Erbrecht,
6. Strafverfahren,
7. Grundfragen des Strafvollzugs,
8. Grundfragen des Verwaltungsrechts,
9. Rechtssoziologie,
10. Einführung in die Psychologie,
11. Vertiefungskurs im Zivilrecht,
12. Übungen
 - a) aus dem Zivilrecht, einschließlich Verfahren,
 - b) aus dem Strafrecht, einschließlich Kriminologie und Verfahren,
 - c) aus den Wirtschaftswissenschaften,

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 12 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis 1 (§§ 82, 83) abgeleistet haben.

§ 86

Dauer und Einteilung

(1) Das Pflichtpraktikum I dauert neun Monate.

(2) Die Ausbildung umfaßt:

1. Eine Ausbildung bei einem Zivilgericht der ersten Instanz von sechs Monaten;
2. eine Ausbildung bei einem Strafgericht der ersten Instanz oder einer Staatsanwaltschaft von drei Monaten. Soweit ein Rechtspraktikant einem Strafgericht zugeteilt ist, ist er im dritten Monat für eine Woche einem Staatsanwalt zuzuweisen und soweit er der Staatsanwaltschaft zugeteilt ist, einem Richter der ersten Instanz für Strafsachen.

(3) Die Ausbildung nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

4. Abschnitt

Ferienpraxis 2; Grundstudium II

§ 87

Ziel, Art und Umfang

(1) Durch die Ferienpraxis 2 soll der Studierende einen informatorischen Einblick und eine Einführung in die Verwaltungspraxis erhalten.

(2) Die Ferienpraxis ist bei einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer Großen Kreisstadt abzuleisten.

(3) § 82 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 88

Voraussetzungen für die Zulassung; Antrag

(1) Die Zulassung zur Ferienpraxis 2 setzt ein Trimester des Grundstudiums II voraus, während dessen der Studierende mindestens folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. Staatslehre, Staatsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit,
2. Grundzüge des Völker- und Europarechts,
3. Hoheitsverwaltung,
4. Verwaltungswissenschaft.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bei der Behörde einzureichen, bei der der Bewerber die Ferienpraxis ableisten will; diese entscheidet über die Zulassung.

5. Abschnitt

Pflichtpraktikum II; Grundstudium II

§ 89

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums II soll der Rechtspraktikant

1. die im Grundstudium II erworbenen juristischen Fähigkeiten und Kenntnisse in der Praxis vertiefen und erweitern und insbesondere Verständnis für das schöpferische Verwaltungshandeln gewinnen,
2. ein anschauliches Bild vom Beruf eines höheren Verwaltungsbeamten erhalten.

Am Ende soll er das für einen Juristen notwendige Grundwissen im öffentlichen Recht und einen Überblick über die hoheitliche, leistende, planende und gestaltende Verwaltung besitzen.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein.

§ 90

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Zulassung zum Pflichtpraktikum II setzt voraus, daß das Pflichtpraktikum I (§ 84ff.) erfolgreich abgeleistet worden ist. Weiter ist ein Grundstudium II mit drei Trimestern notwendig, in welchem der Studierende folgende Veranstaltungen besucht haben muß:

1. die in § 88 Abs. 1 aufgeführten Veranstaltungen,
2. Leistungsverwaltung, Planungsverwaltung, Kommunalrecht,
3. Recht des öffentlichen Dienstes,
4. Verwaltungsprozeß,
5. Wirtschaftswissenschaften mit besonderen Bezügen zum Öffentlichen Recht,
6. Grundzüge der Personalführung und des Managements,
7. Einführung in das Recht der sozialen Sicherung,
8. Einführung in das Steuerrecht,
9. Übung im Staats- und Verwaltungsrecht,
10. Vertiefungs- und Wiederholungskurse im Zivil- und Strafrecht einschließlich Verfahren.

(2) Der Studierende hat während des Grundstudiums nach Wahl an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach § 13 Nr. 2 teilzunehmen über:

1. Zivilrecht,
2. Strafrecht,
3. Öffentliches Recht,
4. Verwaltungswissenschaft.

(3) Über die erfolgreiche Teilnahme an den in Absatz 1 Nr. 9 und Absatz 2 genannten Veranstaltungen ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(4) Der Studierende muß weiter die Ferienpraxis 2 (§§ 87, 88) abgeleistet haben.

§ 91

Dauer und Einteilung

(1) Das Pflichtpraktikum II dauert sechs Monate.

(2) Die Ausbildung erfolgt bei einem Landratsamt (hilfsweise kreisfreie Stadt oder Große Kreisstadt). Sie beginnt in der Regel mit einem Einführungslehrgang.

6. Abschnitt

Die Zwischenprüfung; Integrativstudium I

§ 92

Zweck und Bedeutung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulzwischenprüfung und gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes; zugleich ist sie Teil der Schlußprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern).

(3) Die Zwischenprüfung soll feststellen, ob der Bewerber über die grundlegenden juristischen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen und die erforderlichen juristischen Fähigkeiten verfügt, insbesondere das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann.

§ 93

Zeitpunkt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Integrativstudiums I statt.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt.

§ 94

Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 95

Prüfungsgebiete

(1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Bezügen.

(2) Entsprechend der Zielsetzung (§ 92) liegt bei den Prüfungsfächern das Hauptgewicht auf dem erforderlichen Grundwissen. Mittelpunkt der Prüfung soll nicht am Rande liegendes Einzelwissen sein.

(3) Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zu den Prüfungsfächern gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(4) Prüfungsfächer sind:

1. Zivilrecht mit dem Schwerpunkt im bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung;
2. Handels- und Gesellschaftsrecht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (nur 1. Buch und 3. Buch Abschnitte 1 und 2 des HGB);
 - b) das Recht der Personalgesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. Arbeitsrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) das Recht des Arbeitsverhältnisses;
 - b) aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht,
 - c) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens (nur Urteilsverfahren);
4. Grundfragen des Internationalen Privatrechts;
5. Strafrecht einschließlich des Strafverfahrens mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) der Allgemeine und Besondere Teil des Strafgesetzbuches einschließlich der Grundzüge der Kriminologie;
 - b) Grundfragen des Strafvollzugs;
 - c) Strafverfahrensrecht;
6. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Grundfragen des Konkursrechts;
7. Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Erbscheinssachen;
8. Öffentliches Recht mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) die Grundlagen des staatlichen Lebens: Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zur allgemeinen Staatslehre;
 - b) die Einordnung des Staates in die Völkergemeinschaft; Grundzüge des Völker- und Europarechts;
 - c) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrensrechts und in den Hauptbereichen das Recht der Hoheits-, Leistungs- und Planungsverwaltung. Hauptbereiche sind insbesondere:

Kommunalrecht, Sicherheits- und Polizeirecht, Baurecht, Grundzüge des Rechts der öffentlichen Ersatzleistungen, Grundzüge des Wasserrechts, Grundzüge des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts, Grundzüge des Sozialhilferechts;

- d) das Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts;
 - e) aus der Verwaltungswissenschaft in den Grundzügen die Verwaltungsorganisation unter Einschluß der Personalführung, die Entscheidungs- und Planungstheorie und moderne Hilfsmittel;
 - f) verfassungsgerichtliche Rechtsbehelfe;
 - g) verwaltungsgerichtliches Verfahren.
9. Grundzüge der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie.
- (5) Nur im mündlichen Teil sollen geprüft werden:
- a) Grundfragen des Internationalen Privatrechts (Absatz 4 Nr. 4);
 - b) Grundfragen des Strafvollzugs (Absatz 4 Nr. 5 Buchst. b);
 - c) Grundzüge der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- und Erbscheinssachen (Absatz 4 Nr. 7);
 - d) das Recht der Abgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (ohne Steuerstrafverfahren), Einkommensteuerrecht und Grundzüge des Körperschaftssteuerrechts (Absatz 4 Nr. 8 Buchstabe d);
 - e) Grundzüge der Rechtsgeschichte (Absatz 4 Nr. 9).

§ 96

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich am Ende des Integrativstudiums I der Zwischenprüfung zu unterziehen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe gehindert ist. Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten Termin die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, aus welchem Gebiet er gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 4 geprüft werden will; diese Erklärung ist unwiderruflich. Unterläßt er die Erklärung, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet.

(2) Das Integrativstudium I ist nach der Zulassung bis zur Zwischenprüfung fortzusetzen.

(3) Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 97

Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Bewerber muß die Pflichtpraktika I und II mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium I gemeldet haben, in dem er eine Veranstaltung über die Zusammenschau des Rechts und seiner Nachbargebiete und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen hat.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 98

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Versäumnis), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des § 18 (Verhinderung) gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Absatz 1 Nr. 1, wenn weniger als sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
2. Absatz 1 Nr. 2, wenn mindestens sechs schriftliche Aufgaben bearbeitet sind,
3. in den Fällen des Absatzes 4 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Zwischenprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

§ 99

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an neun Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben können neben praktischen Fällen aus dem Rechtsleben auch theoretische Themen zum Gegenstand haben. Ein Teil der Aufgaben muß praktische Fälle zum Inhalt haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. zwei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Strafverfahren,
3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht.

(4) In einzelnen Aufgaben sollen Kriminologie, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Verwaltungswissenschaft berücksichtigt werden.

(5) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(6) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsstellen zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 100

Verweisung auf andere Vorschriften

Die Vorschriften der §§ 22 (Bewertung der Prüfungsaufgaben), 23 (Prüfungsnoten) und 24 (Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung) gelten entsprechend.

§ 101

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel an den Universitäten, an denen eine einstufige Ausbildung stattfindet, von den Prüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus:

1. zwei Hochschullehrern oder sonstigen akademischen Lehrpersonen an den Landesuniversitäten,
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

(3) Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(4) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 95).

§ 102

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23

zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 bis 4, 6, 7 und 9),
2. Strafrecht einschließlich Strafverfahren und Strafvollzug (§ 95 Abs. 4 Nrn. 5 und 9),
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht (§ 95 Abs. 4 Nrn. 8 und 9),
4. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers aus dem Gebiet der Nummer 1 oder Nummer 3 unter besonderer Berücksichtigung der Systematik sowie der rechtsgeschichtlichen oder rechtspolitischen Entwicklung.

(2) Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 103

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 27 (Prüfungsgesamtnote), 28 (Prüfungszeugnis), 29 Abs. 1, 2, 4 und 5 (Wiederholung der Prüfung) und § 30 (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) gelten entsprechend. Bei § 27 Abs. 1 und Abs. 5 tritt anstelle der Teilungszahl zwölf die Teilungszahl dreizehn. Eine Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist in Abweichung von § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 nur im nächsten Prüfungstermin möglich.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Prüfungsteilnehmer bis zur erneuten Zulassung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Prüfungsteilnehmer auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien. Für den Zulassungsantrag gelten die Vorschriften des § 96 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 und 3 entsprechend.

7. Abschnitt

Pflichtpraktikum III; Spezialstudium

§ 104

Ziel

(1) Während des Pflichtpraktikums III soll der Rechtspraktikant in die Arbeit des Rechtsanwalts als eines freiberuflichen Rechtspflegeorgans eingeführt und die Befähigung erlangen,

1. beratend,
2. vertretend und
3. gestaltend tätig zu werden.

(2) Der Rechtspraktikant soll, soweit wie möglich, eigenverantwortlich tätig sein. Er ist berechtigt, die in § 53 Abs. 4 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Tätigkeiten wie ein Rechtsreferendar wahrzunehmen. Diese Ermächtigung gilt auch für die folgenden Ausbildungsabschnitte.

§ 105

Voraussetzungen für die Zulassung

Zum Pflichtpraktikum III wird zugelassen,

1. wer die Zwischenprüfung (§§ 92ff.) bestanden und
2. ein Spezialstudium entsprechend den Vorschriften der §§ 106ff. abgeleistet hat.

§ 106

Dauer, Einteilung und Ziel des Spezialstudiums

(1) Das Spezialstudium umfaßt drei Trimester. Hierauf können bis zu zwei Trimester an einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Für die Umrechnung in Semester gelten die Vorschriften des § 79 Abs. 1 entsprechend.

(2) Das Spezialstudium ist in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

Der Studierende hat eine Gruppe auszuwählen.

(3) Im Spezialstudium soll der Studierende:

1. sich in das gewählte Gebiet vertieft einarbeiten und dadurch auch
2. die Fähigkeit verstärken, sich in neue Gebiete schnell einzuarbeiten,
3. den bisher erarbeiteten Wissensstoff vertiefen,
4. einen Einblick in die Rechtsinformatik und Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erhalten.

§ 107

Pflichtveranstaltungen

Im Spezialstudium haben alle Studierenden mindestens an folgenden Veranstaltungen teilzunehmen:

1. Einführung in die EDV und Rechtsinformatik,
2. Vertiefungskurse im Zivil-, Straf- und Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 108

Pflichtwahlveranstaltungen

(1) Die Studierenden haben zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen (§ 107) noch die folgenden aufgeführten Pflichtwahlveranstaltungen der von ihnen gewählten Gruppe zu besuchen.

(2) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 1 sind:

1. der Richter im Zivilprozeß,
2. der Richter und Staatsanwalt im Ermittlungs- und Strafverfahren,
3. der Richter in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. angewandte Psychologie für den Richter und Staatsanwalt,
5. Kriterien der Urteilsfindung,
6. Probleme des Zivilrechts in Verbindung mit den Nachbargebieten,
7. Wirtschaftskriminalität und ihre Bekämpfung,
8. Jugendstrafrecht mit Bezügen zum Strafvollzug und zur Resozialisierung,
9. Probleme des Rechtsanwalts im Zivil- und Strafprozeß und in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 2 sind:

1. Staatsrecht und staatliches Organisationsrecht,
2. Überblick über Staat, Wirtschaft und Gesellschaft in anderen Ländern Europas,
3. Verwaltung als Daseinsvorsorge,
4. Eingriffsverwaltung,
5. Planungsverwaltung,
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht mit internationalem Bezug,
7. Verwaltungswissenschaft,
8. verwaltungsgerichtliches Verfahren.

(4) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 3 sind:

1. Gesellschaftsrecht, auch unter Berücksichtigung des Konkursrechts und der steuerrechtlichen Seite,
2. Wertpapierrecht,
3. Kartellrecht (mit internationalem Bezug),
4. gewerblicher Rechtsschutz einschließlich Lizenzrecht,
5. Steuerlehre und Steuerrecht,
6. einzelne Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer),
7. Internationales Steuerrecht,

8. Steuerrechtliches Verfahrensrecht,
9. Grundsätze ordentlicher Buchführung (GOB), Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht,
10. Rechtsfragen und Probleme des Wirtschaftsförderungsrechts,
11. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht,
12. Leasing.

(5) Pflichtwahlveranstaltungen der Gruppe 4 sind:

1. Arbeitsrecht (Ergänzung und Vertiefung) insbesondere:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitnehmerschutzrecht,
 - c) Recht der Arbeitnehmererfindungen,
 - d) Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrecht,
 - e) Tarifvertragsrecht,
 - f) Koalitions- und Arbeitskampfrecht,
 - g) Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens;
2. Arbeitswissenschaft,
3. Sozialrecht, insbesondere:
 - a) Sozialversicherungsrecht,
 - b) Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - c) Sozialhilfe- und Wohlfahrtsrecht,
 - d) Recht der Arbeits- und Berufsförderung;
4. Rechtsfragen und Probleme der Unternehmens- und Personalführung, dargestellt an Fällen aus dem Arbeitsrecht.

§ 109

Dauer und Ausbildungsstelle

Das Pflichtpraktikum III umfaßt eine Ausbildung von drei Monaten bei einem Rechtsanwalt.

Achter Abschnitt Pflichtwahlpraktikum

§ 110

Ziel

Im Pflichtwahlpraktikum soll der Rechtspraktikant eine vertiefte, exemplarische praktische Ausbildung auf dem von ihm ausgewählten Gebiet erhalten und dadurch insbesondere verstärkt befähigt werden, sich rasch in neue Bereiche praktisch einzuarbeiten.

§ 111

Voraussetzungen für die Zulassung;

Dauer

(1) Zum Pflichtwahlpraktikum wird zugelassen, wer die Zulassung zum Pflichtwahlpraktikum III erhalten hat.

(2) Das Pflichtwahlpraktikum dauert drei Monate.

(3) Der Rechtspraktikant hat eine der Gruppen des § 112 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 zu wählen, in deren Bereich er sich eine nach § 112 Abs. 3 oder Abs. 4 zugelassene Ausbildungsstelle auszuwählen hat.

§ 112

Einteilung; Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen; Ausbildungsstellen

(1) Im Pflichtwahlpraktikum werden dem Rechtspraktikanten vier Gruppen zur Wahl angeboten:

1. Justiz,
2. Verwaltung,
3. Wirtschaft/Finanzwesen,
4. Arbeits- und Sozialrecht.

(2) Ausbildungsziel der einzelnen Gruppen ist:

1. Justiz

Der Rechtspraktikant soll sich vertieft in die typischen Arbeitsbereiche der Justiz einarbeiten und dabei insbesondere auch die spezifischen Anforderungen an die im Bereich der Justiz typischen Berufe (Richter, Staatsanwalt) näher kennenlernen;

2. Verwaltung

Der Rechtspraktikant soll sich vertieft in das Öffentliche Recht einarbeiten und sein Wissen und Verständnis vom Öffentlichen Recht als Grundlage und Mittel zum Eingriff, zur Leistung, zur Planung und Gestaltung verstärken und so die notwendigen Grundlagen für die am Öffentlichen Recht orientierten Berufe (vor allem höherer Verwaltungsbeamter, Verwaltungsrichter) schaffen;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Der Rechtspraktikant soll vertiefte Kenntnisse

- a) über die rechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge und
- b) die steuerrechtliche Behandlung wirtschaftlicher Vorgänge in der Praxis erhalten;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Der Rechtspraktikant soll mit Verfassungsauftrag und Verwirklichung des sozialen Rechtsstaats in der Rechtspraxis

- a) im arbeitsrechtlichen und
- b) sozialrechtlichen Bereich vertraut gemacht werden.

(3) Allgemein zugelassen für das Pflichtwahlpraktikum sind folgende Stellen:

1. Gruppe 1: Justiz

- a) Oberlandesgericht — Zivilsenat, Landgericht — Berufungskammer,
- b) Landgericht — große Strafkammer — Jugendkammer (hilfsweise Amtsgericht — Jugendgericht), gegebenenfalls in Verbindung mit der Bewährungshilfe oder Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft,
- c) Justizvollzugsanstalt, möglichst in Verbindung mit einem Strafgericht oder einer Staatsanwaltschaft,
- d) Amtsgericht im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, Landgericht — Beschwerdekammer,
- e) Notar (soweit Volljurist und Nurnotar);

2. Gruppe 2: Verwaltung

- a) Regierung,
- b) kreisfreie Stadt, Landratsamt oder Große Kreisstadt,
- c) Verwaltungsgericht,
- d) Verwaltung des Deutschen Bundestags oder des Bundesrats, Dienststelle des Bayer. Staatsministers für Bundesangelegenheiten in Bonn, Verwaltung des Bayer. Landtags oder des Bayer. Senats,
- e) Europäische Gemeinschaften,
- f) Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer;

3. Gruppe 3: Wirtschaft/Finanzwesen

- a) Regierung (Wirtschaftsabteilung),
- b) Bundesbahndirektion,
- c) Oberpostdirektion,
- d) Finanzbehörde,
- e) Finanzgericht,
- f) Europäische Gemeinschaften;

4. Gruppe 4: Arbeits- und Sozialrecht

- a) Landesarbeitsgericht,
- b) Arbeitsgericht,
- c) Landessozialgericht,
- d) Sozialgericht,
- e) Regierung (Sozialabteilung),
- f) Landesarbeitsamt,
- g) Bundesanstalt für Arbeit (insbes. Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung),
- h) Internationales Arbeitsamt in Genf;

(4) Weitere Stellen, insbesondere bei der Gruppe 1: Rechtsanwalt (einschließlich ausländischem),

ausländisches Gericht, bei der Gruppe 2: Verwaltung der Universität, Landpolizeidirektion,

bei der Gruppe 3: Wirtschaftsunternehmen und Wirtschaftsverband, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Industrie- und Handelskammer, Bilaterale Handelskammer im Ausland,

bei der Gruppe 4: Arbeitsamt, Sozialpartner, Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, Landesversicherungsanstalt, Versorgungsamt, Landesversicherungsamt Bayern, Oberversicherungsamt, Gewerbeaufsichtsamt

können allgemein oder für den Einzelfall vom Landesjustizprüfungsamt, für die Gruppen 2 bis 4 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, zur Ableistung des Pflichtwahlpraktikums zugelassen werden, wenn

- a) ein geeigneter Arbeitsplatz,
- b) ein geeigneter Betreuer,
- c) ein geeigneter Ausbildungsplan vorhanden sind und
- d) eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt gleichzeitig mit der Zulassung, welcher Gruppe die Stelle zuzuordnen ist.

(5) Das Pflichtwahlpraktikum soll nicht bei einer Stelle derselben Art abgeleistet werden, bei der der Rechtspraktikant schon eine Pflichtausbildung erhalten hat.

Neunter Abschnitt

Die Schlußprüfung; Integrativstudium II

§ 113

Zweck und Bedeutung der Prüfung

(1) Die Schlußprüfung, die der zweiten juristischen Staatsprüfung entspricht, ist Abschlußprüfung und Anstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

(2) Die Schlußprüfung hat Wettbewerbscharakter (Art. 94 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern) und soll feststellen, ob der Praktikant das Ziel der Ausbildung (§ 66) erreicht hat und ihm deshalb nach seinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt (§ 5 Abs. 1 Deutsches Richterergesetz) und zum höheren Verwaltungsdienst zuzusprechen ist.

§ 114

Zeitpunkt der Schlußprüfung

(1) Die Schlußprüfung ist nach Abschluß des Integrativstudiums II abzulegen.

(2) Der Termin wird vom Landesjustizprüfungsamt festgelegt, und zwar in der Regel so, daß Schlußprüfung und zweite juristische Staatsprüfung (§ 43) zur selben Zeit stattfinden.

§ 115

Form der Prüfung

Die Schlußprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, soweit der Bewerber nicht vom mündlichen Teil ausgeschlossen ist.

§ 116

Prüfungsgebiete

(1) Die Schlußprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und die Fächer der vom Bewerber zu bestimmenden Wahlfachgruppe mit ihren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen. Im Rahmen von Rechtsgebieten, die zum Pflichtstoff gehören, können auch Fragen aus anderen Gebieten geprüft werden, soweit sie in der Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten. Die Prüfung kann sich auch auf andere Rechtsgebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

(2) Pflichtfächer sind die Prüfungsfächer der Zwischenprüfung (§ 95) unter Berücksichtigung der in der weiteren Ausbildung angestrebten Ergänzung und Vertiefung.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Justiz

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Zivilrecht einschließlich Verfahrensrecht vertieft,
- b) Freiwillige Gerichtsbarkeit in Familien-, Nachlaß- und Grundbuchsachen vertieft und erweitert,
- c) Grundzüge des Wirtschaftsstrafrechts,
- d) Strafverfahrensrecht und Grundfragen des Strafvollzugs vertieft und erweitert,
- e) Jugendstrafrecht;

2. Verwaltung

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Staats- und Verfassungsrecht (ohne Staatskirchenrecht) vertieft und erweitert,
- b) Verwaltungsrecht und Verfahrensrecht mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. c, f und g genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert,
Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundfragen des Rechts des öffentlichen Dienstes,
- c) Verwaltungswissenschaft mit den in § 95 Abs. 4 Nr. 8 Buchst. e genannten Schwerpunkten vertieft und erweitert;

3. Wirtschaft/Finanzwesen

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Gesellschaftsrecht einschließlich der steuerrechtlichen Bezüge vertieft und erweitert,
- b) aus dem Wertpapierrecht: Wechsel- und Scheckrecht,
- c) Grundzüge des Konkursrechts,
- d) Grundzüge des Wirtschaftsförderungsrechts,
- e) Einkommens- und Körperschaftsteuerrecht vertieft und erweitert, Umsatzsteuerrecht,
- f) nur in der mündlichen Prüfung:
Grundzüge des Kartellrechts,
Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes,
Grundzüge der ordentlichen Buchführung (GOB) und des Bilanzrechts;

4. Arbeits- und Sozialrecht

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Arbeitsvertragsrecht vertieft und erweitert,
- b) Grundzüge des Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsrechts,
- c) Tarifvertragsrecht vertieft und erweitert,
- d) Koalitions- und Arbeitskampfrecht vertieft und erweitert,
- e) Arbeitsgerichtliches Verfahren,
- f) Sozialversicherung einschließlich der Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens,
- g) Recht der Arbeits- und Berufsförderung (AFG),
- h) nur in der mündlichen Prüfung:
Grundzüge der Arbeitswissenschaft.

§ 117

Zulassung

(1) Der Bewerber hat an der unmittelbar auf das Integrativstudium II folgenden Schlußprüfung teilzunehmen, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Gründe daran gehindert ist.

(2) Spätestens zum Ende des Pflichtwahlpraktikums schlägt der Präsident des Oberlandesgerichts den Rechtspraktikanten unter Beifügung der Personalakten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Schlußprüfung vor.

(3) Bis zum Ende des Pflichtwahlpraktikums hat der Rechtspraktikant zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich. Unterläßt er eine solche Erklärung, so gilt die Wahlfachgruppe als gewählt, in deren Bereich er sein Spezialstudium abgeleistet hat.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber das Pflichtpraktikum III und das Pflichtwahlpraktikum mit Erfolg abgeleistet und sich zur Teilnahme am Integrativstudium II gemeldet hat; hier hat er ein Colloquium über aktuelle Rechtsprobleme und Rechtskomplexe und einen Wiederholungs- und Vertiefungskurs zu besuchen.

(5) Für die Zulassung zur Prüfung gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 118

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an elf Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben sollen vor allem praktische Fälle aus dem Rechtsleben zum Inhalt haben. Sie können, insbesondere bei den Wahlfachgruppen, auch theoretische Themen zum Gegenstand haben.

(3) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. eine Aufgabe mit dem Schwerpunkt aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus dem Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. drei Aufgaben mit dem Schwerpunkt aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt, sie sind an allen Prüfungsstellen zur selben Zeit zu bearbeiten. Sie können dieselben sein wie die in einer gleichzeitig stattfindenden zweiten

juristischen Staatsprüfung. In diesem Fall sind die jeweiligen Aufgaben zur selben Zeit zu bearbeiten.

§ 119

Verweisung auf andere Vorschriften

(1) Die Vorschriften des § 49 (Rücktritt und Versäumnis; Verhinderung; Mängel im Prüfungsverfahren; Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Anstelle Nummer 2 Sätze 4 und 5 gilt folgendes:

Hat er eine oder mehrere Aufgaben in der 2. Hälfte des schriftlichen Teils (Aufgaben 7 bis 11) nicht bearbeitet, so bleiben die in der 2. Hälfte gefertigten Arbeiten unberücksichtigt. Er hat für die Aufgaben 7 bis 11 entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen;

2. in den Fällen des § 49 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, welche zusätzliche Ausbildung der Bewerber bis zur erneuten Zulassung zur Schlußprüfung abzuleisten hat. Von dieser Ausbildung kann er den Bewerber auf Antrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise befreien.

(2) Die Vorschriften des § 52 (Bewertung der Prüfungsarbeiten; Prüfungsnoten; Ausschluß von der mündlichen Prüfung) gelten entsprechend.

§ 120

Die mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in München von der Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. einem Hochschullehrer oder einer sonstigen akademischen Lehrperson an den Landesuniversitäten,
2. drei Prüfern für den Bereich der Justiz und der Verwaltung.

Jeder Kommission muß mindestens je ein Prüfer für den Bereich der Justiz und der Verwaltung angehören.

(3) Je ein Prüfer muß Zivilrecht, Strafrecht, das allgemeine öffentliche Recht und die Wahlfachgruppe vertreten.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(5) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(6) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 116).

§ 121

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. Zivilrecht einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Verfahrensrecht,
2. Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht,
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich Verfahrensrecht,
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 122

Prüfungsgesamtnote und Schlußnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu

errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der vierfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch fünf. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.

(2) Anschließend setzt die Prüfungskommission die Schlußnote fest. Sie errechnet sich aus der Summe der dreifachen Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und der Prüfungsgesamtnote der Zwischenprüfung geteilt durch vier.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung und die Schlußnote und deren Zahlenwert am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt. Damit ist die Prüfung abgelegt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote (Absatz 1) schlechter ist als ausreichend (5,50).

§ 123

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Schlußnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor“ zu führen.

§ 124

Festsetzung der Platznummern

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Schlußnote eine Platznummer festzusetzen. Bei gleicher Schlußnote erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung die niedrigere Platznummer. Bei gleicher Schlußnote und Prüfungsgesamtnote der Schlußprüfung wird die gleiche Platznummer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platznummer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platznummern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platznummer, sowie einen Auszug aus der Niederschrift über die mündliche Prüfung, aus dem sich die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der Schluß- und Zwischenprüfung ergeben.

(3) In der Bescheinigung über die erteilte Platznummer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platznummer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 125

Wiederholung der Prüfung

Die Vorschriften der §§ 59 (Wiederholung der Prüfung) und 60 (Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung) gelten entsprechend.

§ 126

Ergänzende Ausbildung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die zum ersten Mal nicht bestandene Schlußprüfung wiederholen will, hat eine ergänzende Ausbildung von sechs Monaten abzuleisten.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach der Mitteilung, daß die Schlußprüfung nicht bestanden

ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte ganz oder zum Teil zu wiederholen sind. Von dieser Ausbildung kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise befreien.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, wird zu einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr zugelassen, auch wenn ihm eine Ausnahmegewilligung zur zweiten Wiederholung der Prüfung erteilt worden ist.

Zehnter Abschnitt
Besondere Bestimmungen

§ 127

Prüfungsvergünstigungen

Die Vorschriften des § 62 gelten entsprechend.

§ 128

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag angerechnet werden:

1. bis zu zwölf Monate auf die Studienabschnitte,
2. bis zu sechs Monate auf die Pflichtpraktika und das Pflichtwahlpraktikum.

(2) Über den Antrag entscheidet im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Landesjustizprüfungsamt. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, an welchen Veranstaltungen der Antragsteller nicht mehr teilzunehmen braucht und ob die Ferienpraxis ganz oder teilweise erlassen wird.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 entscheidet der zuständige Präsident des Oberlandesgerichts im

Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Mit der Anrechnung ist zu bestimmen, welche Praktika ganz oder zum Teil wegfallen oder gekürzt werden.

10. Vor § 129 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Siebenter Teil
Übergangs- und Schlußbestimmungen“

§ 2

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.
München, den 18. April 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht
und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Huber, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
und Verkehr

Jaumann, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung

Dr. Pirkel, Staatsminister

**Verordnung
über die Organisation der bayerischen
Eichverwaltung**

Vom 24. April 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht in München ist Eichaufsichtsbehörde für Bayern. Es ist dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht sind die in der Anlage aufgeführten Eichämter und Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter) nachgeordnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl S. 177), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1971 (GVBl S. 361), außer Kraft.

München, den 24. April 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Jaumann, Staatsminister

Anlage

Verzeichnis

der Eichämter, der Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter) und der Stempelnummern

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Außenstellen (Nebeneichämter)	Zugehörige Kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Aschaffenburg 23—23	Lohr a. Main	Aschaffenburg (S) Aschaffenburg (L) Miltenberg (L) Main-Spessart (L)
2	Augsburg 23—24	Dillingen a. d. Donau	Augsburg (S) Aichach-Friedberg (L) Augsburg (L) Dillingen a. d. Donau (L) Günzburg (L) Neu-Ulm (L) Landsberg a. Lech (L)
3	Bamberg 23—16	Coburg	Bamberg (S) Coburg (S) Bamberg (L) Coburg (L) Forchheim (L) Lichtenfels (L) Haßberge (L)
4	Bayreuth 23—13		Bayreuth (S) Weiden i. d. Opf. (S) Bayreuth (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Kronach (L) Kulmbach (L)
5	Hof 23—14	Selb	Hof (S) Hof (L) Wunsiedel i. Fichtelgebirge (L) Tirschenreuth (L)
6	Ingolstadt 23—5	Weißenburg Abensberg Nördlingen	Ingolstadt (S) Eichstätt (L) Kehlheim (L) Donau-Ries (L) Neuburg-Schrobenhausen (L) Pfaffenhofen a. d. Ilm (L) Weißenburg-Gunzenhausen (L)
7	Kempton 23—27	Kaufbeuren Lindau (Bodensee)	Kaufbeuren (S) Kempton (Allgäu) (S) Memmingen (S) Lindau (Bodensee) (L) Ostallgäu (L) Unterallgäu (L) Oberallgäu (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Außenstellen (Nebeneichämter)	Zugehörige Kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
8	Landshut 23—7		Landshut (S) Erding (L) Freising (L) Landshut (L) Dingolfing-Landau (L)
9	München 23—1		München (S) Bad Tölz-Wolfratshausen (L) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) München (L) Starnberg (L) Weilheim-Schongau (L)
10	Nürnberg 23—12		Ansbach (S) Erlangen (S) Fürth (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Ansbach (L) Erlangen-Höchstadt (L) Fürth (L) Nürnberger Land (L) Neumarkt i. d. OPf. (L) Roth (L)
11	Passau 23—8	Straubing	Passau (S) Straubing (S) Deggendorf (L) Freyung-Grafenau (L) Passau (L) Regen (L) Rottal-Inn (L) Straubing-Bogen (L)
12	Regensburg 23—6	Amberg	Amberg (S) Regensburg (S) Amberg-Sulzbach (L) Cham (L) Regensburg (L) Schwandorf (L)
13	Traunstein 23—3	Altötting	Rosenheim (S) Altötting (L) Berchtesgadener Land (L) Mühlendorf a. Inn (L) Rosenheim (L) Traunstein (L)
14	Würzburg 23—19	Schweinfurt	Schweinfurt (S) Würzburg (S) Bad Kissingen (L) Rhön-Grabfeld (L) Kitzingen (L) Neustadt a. d. Aisch-Bad Winds- heim (L) Schweinfurt (L) Würzburg (L)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über die Zulassung
zu den bayerischen Hochschulen und des
Bayerischen Fachhochschulgesetzes**

Vom 30. April 1973

Auf Grund von Art 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Art. 4 des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 8. Juli 1970 (GVBl S. 273) sowie des Art. 35 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 27. Oktober 1970

(GVBl S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 473), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. August 1972 (GVBl S. 404) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nächstgelegene Fachhochschule nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem Wohnsitz des

Studienbewerbers in den einzelnen Regierungsbezirken unter Berücksichtigung der an den einzelnen Fachhochschulen vertretenen Fachrichtungen gemäß folgender Übersicht:

Wohnsitz i. d. Regierungsbezirken	nächstgelegene Fachhochschulen	Fachrichtungen:
Oberbayern:	Fachhochschule München	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Rosenheim	Wirtschaft
	Fachhochschule Weihenstephan (Abt. Landshut/Schönbrunn)	Sozialwesen Wirtschaft
Schwaben:	Fachhochschule München	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Nürnberg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Rosenheim	Wirtschaft
Niederbayern:	Fachhochschule Regensburg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule München	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Weihenstephan (Abt. Landshut/Schönbrunn)	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Regensburg	Sozialwesen Wirtschaft
Oberpfalz:	Gesamthochschule Bamberg	Sozialwesen
	Fachhochschule Nürnberg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Nürnberg	Sozialwesen Wirtschaft
Mittelfranken:	Gesamthochschule Bamberg	Sozialwesen
	Fachhochschule Coburg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Nürnberg	Sozialwesen Wirtschaft
Oberfranken:	Gesamthochschule Bamberg	Sozialwesen
	Fachhochschule Coburg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule Würzburg/Schweinfurt	Sozialwesen Wirtschaft
Unterfranken:	Fachhochschule Nürnberg	Sozialwesen Wirtschaft
	Gesamthochschule Bamberg	Sozialwesen
	Fachhochschule Coburg	Sozialwesen Wirtschaft
	Fachhochschule München	Informatik

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bewerbungen müssen bei der Fachhochschule eingereicht werden, an der der Bewerber an erster Stelle zugelassen werden will.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft.

München, den 30. April 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 1973 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Hundeabgabengesetzes

Vom 30. April 1973

Auf Grund des Art. 12 Abs. III Satz 2 des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 560) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Bekanntmachung zum Vollzug des Hundeabgabengesetzes vom 5. März 1937 (BayBS I S. 562) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. II Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Neben der Quittung wird unter Einziehung des bisherigen Hundezeichens ein Hundezeichen erteilt, das nach den nachstehend abgebildeten Mustern hergestellt wird:

Hundezeichen

in kreisfreien Städten:

in Landkreisen:



Das Hundezeichen wird aus Aluminium (Eloxal-Qualität, Stärke 1 mm) gefertigt, eloxiert und beiderseitig eingefärbt. Beginnend mit dem Rechnungsjahr 1974 wird landeseinheitlich die Farbe Schwarz verwendet.

Das Hundezeichen ist mit folgender Beschriftung zu versehen:

1. Zeile: Laufende Nummer innerhalb jeder kreisfreien Stadt oder jedes Landkreises.

2. Zeile und — soweit erforderlich —

3. und 4. Zeile: Name der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, zu dessen Bereich die abgabeberechtigte kreisangehörige Gemeinde gehört.

Die fortlaufende Nummer in der ersten Zeile ist in einem blanken Nummernfeld sauber und gut leserlich einzustempeln. Die Beschriftung in der zweiten, dritten und vierten Zeile ist aluminiumfarbig.

Das Hundezeichen ist mit einer aluminiumfarbenen ca. 1 mm starken Randlinie umgeben. Das Loch zur Befestigung des Hundezeichens (§ 5 Abs. I der Oberpolizeilichen Vorschrift zur Sicherung und Überwachung der Hundeabgabe vom 5. März 1937 — BayBS I S. 561) ist mit einer vernickelten Eisenöse — Innendurchmesser 5 mm — verstärkt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
München, den 30. April 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 10. Mai 1973

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 210), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

I. Realkredit (§ 8 Sparkassenordnung)

§ 1

Wesen des Realkredits

Die Rückzahlung und Verzinsung von Realkrediten muß jederzeit unabhängig von der Person des Kreditnehmers aus dem durch Grundpfandrecht belasteten Beleihungsgegenstand gewährleistet sein.

§ 2

Beleihungsgegenstand

Beleihbar sind:

1. Grundstücke,
2. Erbbaurechte,
3. Wohnungseigentum und Teileigentum,
4. Wohnungserbbaurechte und Teilerbbaurechte einschließlich der Gegenstände, auf die sich die grundpfandrechtliche Haftung erstreckt (Beleihungsgegenstand).

§ 3

Beleihungswert

(1) Die Höhe der Beleihung richtet sich nach dem Wert, der dem Beleihungsgegenstand von der Sparkasse unter Berücksichtigung aller für die Bewertung maßgebenden Umstände beigemessen wird (Beleihungswert).

(2) Als Hilfwerte für die Festsetzung des Beleihungswertes dienen

1. der Ertragswert,
2. der Bauwert,
3. der Bodenwert und
4. der Verkehrswert.

(3) Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist der Ertrag zugrunde zu legen, den der Beleihungsgegenstand bei ordnungsgemäßer Wirtschaft jedem Besitzer voraussichtlich für die Dauer der Beleihung gewähren kann.

(4) Bei der Ermittlung des Bauwertes ist von den angemessenen Herstellungskosten auszugehen. Aufwendungen, die den Verkehrswert nicht erhöhen, dürfen nicht, Wertminderungen müssen berücksichtigt werden. Außerdem ist ein angemessener Risikoabschlag vorzunehmen, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der voraussichtlichen Verwertbarkeit des Beleihungsgegenstandes richtet.

(5) Bei der Ermittlung des Bodenwertes ist von den Preisen auszugehen, die für Grundstücke gleicher Art und Lage auf die Dauer voraussichtlich zu erzielen sind.

(6) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist von dem Preis auszugehen, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

§ 4

Schätzung

(1) Vor Festsetzung des Beleihungswertes ist jeder Beleihungsgegenstand unter Berücksichtigung der Hilfwerte (§ 3 Abs. 2 bis 6) zu schätzen. Die für die Schätzung maßgebenden Umstände sind aktenkundig zu machen.

(2) Schätzen können

1. der Sparkassenvorstand,
2. einzelne Vorstandsmitglieder oder sonstige Sparkassenbedienstete (§ 25 Abs. 3 SpkO),

3. andere Sparkassen, Girozentralen, Bausparkassen oder Grundkreditanstalten,
4. Gutachterausschüsse (§ 137 BBauG),
5. Sachverständige.

§ 5

Festsetzung des Beleihungswertes

(1) Der Beleihungswert wird durch die Sparkasse in eigener Verantwortung förmlich festgesetzt. Dabei ist in der Regel vom Ertragswert auszugehen. Für Beleihungsgegenstände, die den Voraussetzungen des steuerbegünstigten Wohnungsbaus entsprechen, kann vom Bau- und Bodenwert ausgegangen werden.

(2) Der festgesetzte Beleihungswert darf den Verkehrswert nicht übersteigen.

§ 6

Beleihungsgrenze, Darlehenshöchstbetrag

(1) Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung etwaiger im Rang vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des Beleihungswertes halten (Beleihungsgrenze). Die Beleihungsgrenze darf überschritten werden, soweit für den übersteigenden Betrag des Darlehens eine leistungsfähige juristische Person des öffentlichen Rechts die Gewährleistung übernimmt; die Gewährleistung darf nicht davon abhängig sein, daß die Sparkasse bei einer Zwangsversteigerung mitbietet.

(2) Im Rahmen der Beleihungsgrenze darf die Beleihung eines gewerblich genutzten Beleihungsgegenstandes den Höchstbetrag für Personalkredite (§ 11 SpkO) nicht übersteigen. Ist der Beleihungsgegenstand nicht ausschließlich gewerblich genutzt, so bezieht sich diese Beschränkung nur auf denjenigen Teil der Beleihung, der dem gewerblich genutzten Teil des Beleihungsgegenstandes entspricht; maßgebend für die Aufteilung ist das Verhältnis der Jahresroherträge.

§ 7

Rangstelle

Die Sparkasse soll Darlehen in der Regel zur ersten Rangstelle geben.

§ 8

Tilgung

(1) Die Darlehen werden als Tilgungsdarlehen (mit gleichbleibender Annuität) oder als Abzahlungsdarlehen (mit vereinbartem Kapitalabzahlungsbetrag) gewährt. In besonderen Fällen sind auch Festdarlehen zulässig.

(2) Die Tilgung ist so festzulegen, daß sie dem voraussichtlichen Aus- oder Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes entspricht.

II. Personalkredit

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Sparkassenordnung)

§ 8

Für Personalkredite gegen Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Grundpfandrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SpkO) gelten die §§ 2 mit 5 und § 6 Abs. 1 entsprechend. Die Beleihungsgrenze (§ 6 Abs. 1 Satz 1) liegt bei vier Fünfteln des Beleihungswertes.

III. Änderung der Verordnung

über die Schiffsbeleihungsgrundsätze

§ 9

Die Verordnung über die Schiffsbeleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 6. Dezember 1956 (BayBS I S. 592), geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1959 (GVBl S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor Abschnitt A wird „§ 28 Abs. IV“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 1“.

2. In Abschnitt B Nr. I erhält Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung: „Die Beleihung eines Schiffs richtet sich nach dem Beleihungswert, den die Sparkasse in eigener Verantwortung festsetzt.“

3. In Abschnitt C Abs. 2 wird Satz 2 aufgehoben.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 (GVBl S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1970 (GVBl S. 20), außer Kraft.

München, den 10. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes Vom 21. Mai 1973

Auf Grund von § 55 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl I S. 1284), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 30. Juli 1969 (GVBl S. 228), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Halbsatz 2 werden vor den Worten „an Volks- und Sonderschulen“ die Worte „und Pädagogische Assistenten“ eingefügt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrpersonen an den Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen der Landesuniversitäten und der Gesamthochschule Bamberg, die zum Zwecke der schulpraktischen Ausbildung der Studierenden in Schulklassen unterrichten, legen die von ihnen vor Aufnahme dieser Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes) der Leitung der Hochschule vor. Lehrpersonen des Erziehungswissenschaftlichen Fachbereichs der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt legen sie der Regierung von Oberbayern vor. Satz 1 gilt entsprechend für die Lehrer an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen und von Fachlehrern sowie an den Instituten zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten und von Fachlehrern für Englisch.“

3. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wer zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers an einer öffentlichen Schule oder in einem Schülerheim tätig ist, legt die von ihm vor Aufnahme seiner Tätigkeit und jährlich einmal beizubringenden Zeugnisse (§ 47 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seuchengesetzes) dem Leiter oder Direktor vor; Lehramtsanwärter, Fachlehreranwärter und Pädagogische Assistentenanwärter an Volks- und Sonderschulen legen diese Zeugnisse jedoch dem Schulamt, Lehramtsanwärter an landwirtschaftlichen Berufsschulen legen sie der Regierung vor. Studierende an den Erziehungswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen der Landesuniversitäten und der Gesamthochschule Bamberg, die als Schulpraktikanten im Unterricht an Schulen tätig werden, haben ihre Zeugnisse der Leitung der Hochschule vorzulegen; Studierende an der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt legen sie der Regierung von Oberbayern vor.“

4. In § 5 Abs. 5 werden

a) nach dem Wort „Realschulen“ das Komma und die Worte „der Lehrer an Sonderschulen“ gestrichen,

b) nach den Worten „von Fachlehrern“ die Worte „sowie an den Instituten zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten und von Fachlehrern für Englisch“ eingefügt; das Wort „Staatsinstitut“ wird durch das Wort „Instituts“ ersetzt.

5. Es wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

(zu § 55 Abs. 1 BSeuchG)

(1) Örtlich zuständig für die vom Freistaat Bayern zu gewährende Versorgung, die nicht Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes entspricht, ist, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

a) im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Stellung des Antrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;

b) nicht im Gebiet des Freistaates Bayern hat, das Versorgungsamt München I.

(2) Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, des § 4 und des § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsofopferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1971 (BGBl I S. 1985), gelten entsprechend.

(3) Für Leistungen an Impfgeschädigte und ihre Hinterbliebenen entsprechend den §§ 25 bis 27e des Bundesversorgungsgesetzes ist örtlich die Hauptfürsorgestelle zuständig, in deren Bereich das nach den Absätzen 1 und 2 zuständige Versorgungsamt liegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft.

München, den 21. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen an der Universität Regensburg in der Studien- richtung Psychologie im Studienjahr 1973/74 Vom 25. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 222), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Universität Regensburg bestehen im Studienjahr 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Psychologie. Die Zulassungsbeschränkungen gelten nur für Studienanfänger.

(2) Im Wintersemester 1973/74 werden 100 Studienanfänger zugelassen. Im Sommersemester 1974 werden Studienanfänger nicht zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1973 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1974 außer Kraft.

München, den 25. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen an der
Technischen Universität München im
Studienjahr 1973/74 in der Studienrichtung
Architektur**

Vom 25. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 222), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Technischen Universität München bestehen im Studienjahr 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Architektur. Die Zulassungsbeschränkungen gelten für Studienanfänger und alle höheren Fachsemester.

(2) Im Wintersemester 1973/74 werden 230 Studienanfänger zugelassen. Im Sommersemester 1974 werden keine Studienanfänger zugelassen.

(3) Zulassungen zu höheren Fachsemestern können ab dem 5. Fachsemester ausgesprochen werden, soweit die Zahl der Studenten 230 je Studienjahr und insgesamt für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom (ab 5. Semester bis zum Diplom) 630 nicht überschreitet.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1973 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1974 außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 der Satzung der Technischen Universität München im Studienjahr 1973/74 vom 16. Mai 1973 werden aufgehoben.
München, den 25. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen an der
Universität München im Wintersemester
1973/74**

Vom 25. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 222), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Universität München bestehen im Wintersemester 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in folgenden Studienrichtungen:

- a) Biologie
- b) Chemie
- c) Lebensmittelchemie
- d) Allgemeine Medizin
- e) Pharmazie
- f) Psychologie
- g) Tiermedizin
- h) Zahnmedizin

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten auch für Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen in Fächerverbindungen mit Biologie und Chemie.

(3) In den in Abs. 1 genannten Studienrichtungen werden für Studienanfänger folgende Plätze vergeben:

- a) Biologie (Diplom) 40 Plätze
- b) Chemie (Diplom) 142 Plätze
- c) Lebensmittelchemie 6 Plätze

- d) Allgemeine Medizin 350 Plätze
- e) Pharmazie 84 Plätze
- f) Psychologie 150 Plätze
- g) Tiermedizin 180 Plätze
- h) Zahnmedizin 45 Plätze

(4) In den Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und an Realschulen mit den Fächern Biologie und Chemie werden folgende Plätze vergeben:

- | | | |
|----------------------------|--------------|----------------|
| Lehramt | an Gymnasien | an Realschulen |
| a) Biologie/Chemie | 100 Plätze | 30 Plätze |
| b) Biologie/Geographie | 5 Plätze | 5 Plätze |
| c) Biologie/sonstiges Fach | 15 Plätze | 5 Plätze |
| d) Chemie/sonstiges Fach | 90 Plätze | 33 Plätze |

§ 2

Diese Verordnung gilt für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 1973/74; sie betrifft die Zulassung von Studienanfängern in den in § 1 genannten Studienrichtungen. Zulassungsbeschränkungen für andere Studienrichtungen sowie für höhere Fachsemester, die durch Rechtssatz anderweitig festgesetzt sind, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1973 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1974 außer Kraft.
München, den 25. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung**

Vom 2. Mai 1973

Auf Grund des Artikels 9 Absatz II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), geändert am 25. Januar 1973 (GVBl S. 62), auf Beschluß des Landesauschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 22. März 1973 Nr. I A 4 — 938-40/12) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 13. April 1973 Nr. 5141 g — IV/6 — 14 974) wie folgt geändert:

Art. I

1. Die Fußnote zu § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Derzeit bestehen Staatsverträge

1. zwischen dem Freistaat Bayern und dem Lande Rheinland-Pfalz

a) über die Zugehörigkeit der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten des ehemaligen Regierungsbezirkes Pfalz zur Bayer. Ärzteversorgung vom 4. September 1964 (Bay. GVBl 1965 S. 57; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1965 S. 41)

b) über die Zugehörigkeit der Ärzte und Medizinalassistenten im ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayer. Ärzteversorgung vom 19. Juni 1972 (BayGVBl 1973 S. 17; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz S. 328);

2. zwischen dem Freistaat Bayern und dem Lande Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayer. Ärzteversorgung vom 19. Juni 1972 (BayGVBl 1973 S. 9; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz S. 318, Amtsblatt des Saarlandes 1973 S. 18)“

2. § 22 wird geändert wie folgt:
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 „Diese persönliche Beitragsgrenze entspricht dem Vmhundertsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis der jeweils geltenden Jahreshöchstbeiträge zu den Beiträgen, die das Mitglied für die vergangenen fünf Kalenderjahre entrichtet hat.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Fünfjahreszeitraum“ eingefügt:
 „nach dem 45. Lebensjahr“.
3. § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Freiwillige Beiträge können im Rahmen des § 22 auch nach dem Ende der Beitragspflicht entrichtet werden; für Zeiten des Bezuges von Ruhegeld können Beiträge nicht gezahlt werden.“
4. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Landesausschuß hat alljährlich unter Berücksichtigung des Preisgefüges der Gesamtwirtschaft sowie der Veränderungen der Lebenshaltungskosten für Versorgungsempfänger die Kaufkraft der Versorgungsleistungen der Bayer. Ärzteversorgung zu überprüfen.
 Er beschließt Ausgleichsmaßnahmen durch Gewährung freiwilliger Leistungen, falls dies im Hinblick sowohl auf den Index der Gesamtwirtschaft angezeigt als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bayer. Ärzteversorgung vertretbar ist.“
5. § 31 wird geändert wie folgt:
- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 „(1) Frühinvalidität liegt vor, wenn die Berufsunfähigkeit im Sinne von § 30 vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen.
6. In § 32 wird die Ordnungszahl „67.“ durch die Ordnungszahl „65.“ ersetzt.
7. § 34 Absatz 1 wird geändert wie folgt:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „3000“ ersetzt durch die Zahl „4200“;
- b) in Satz 1 wird ferner die Zahl „12 000“ ersetzt durch die Zahl „15 000“.
8. In § 37 Absatz 3 wird die Ordnungszahl „67.“ ersetzt durch die Ordnungszahl „65.“
9. § 57 wird geändert wie folgt:
- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- b) Es wird ein Absatz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:
 „(2) Die am 31. Dezember 1971 fälligen und mit Anspruchsbeginn vor dem 1. Januar 1966 eingewiesenen Versorgungsleistungen der Bayer. Ärzteversorgung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1972 für jedes Jahr ihrer Laufzeit vor dem 1. Januar 1966 um 3% des am 31. Dezember 1971 auf Rechtsanspruch beruhenden Zahlungsbetrages erhöht.“
10. § 62 erhält einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut:
 „(3) Für Mitglieder, deren Zugehörigkeit zur Bayer. Ärzteversorgung durch Staatsvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1973 begründet wurde und welche an diesem Stichtag älter als 50 Jahre waren, wird die persönliche Beitragsgrenze unter entsprechender Anwendung von Absatz 2 aus den mit dem Kalenderjahr 1973 beginnenden Beitragszahlungen ermittelt.“
11. § 64 erhält folgenden Wortlaut:
 „§ 64
 (1) Ein Mitglied, das vor dem 31. Dezember 1977 sein 65. Lebensjahr vollendet, kann bis spä-

testens sechs Monate vor Überschreiten dieser Altersgrenze mit dem Versorgungswerk vereinbaren, daß der Anspruch auf Altersruhegeld später als zu dem in § 37 Absatz 3 genannten Zeitpunkt entstehen soll; der Anspruch entsteht spätestens mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt.

(2) Die Anwartschaft auf das Altersruhegeld erhöht sich um 0,6% für jeden vollen Kalendermonat, der zwischen der Vollendung des 65. Lebensjahres und der Einweisung des Ruhegeldes liegt.

(3) Das Altersruhegeld wird zu dem in Absatz 1 vereinbarten Zeitpunkt eingewiesen. Liegen besondere Gründe vor, so kann das Mitglied abweichend von der in Absatz 1 getroffenen Vereinbarung eine frühere Einweisung des Altersruhegeldes beantragen. In diesem Fall wird das Ruhegeld zum Ersten des Monats eingewiesen, der auf den Antrag folgt, frühestens jedoch zum Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.“

12. Es wird angefügt § 65 mit folgendem Wortlaut:

„§ 65

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 1946 entstanden ist und die während Zeiten von Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnlicher kriegsbedingter Freiheitsbehinderung sowie Freiheitsentziehung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes weniger als den jeweiligen Durchschnittsbeitrag zu leisten in der Lage waren, können für diese Zeiten Beiträge ohne Zinsen nachentrichten. Der Betrag der Nachzahlung ermittelt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten Beiträgen und den für die entsprechenden Jahre an die Bayer. Ärzteversorgung entrichteten Durchschnittsbeiträgen. Die Nachzahlung muß innerhalb des Kalenderjahres 1973 entrichtet werden.“

Art. II

(1) Nr. 2 dieser Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. April 1971 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Satzungsänderung mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

München, den 2. Mai 1973

Bayerische Versicherungskammer

Dr. Wehgartner, Präsident

Druckfehlerberichtigungen

In § 3 der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 23. Oktober 1972 (GVBl S. 455) ist nach Absatz 1 folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Für die Überweisung eines Notarassessors an einen Notar soll grundsätzlich maßgebend sein, ob die Notarstelle und deren Inhaber zur Ausbildung von Notarassessoren geeignet sind.“

*

In der Veröffentlichung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die künstliche Besamung von Tieren (AGBesamG) vom 25. April 1973 (GVBl S. 210) muß die Überschrift zu Art. 10 statt „Änderung des Tierschutzgesetzes“ richtig heißen: „Änderung des Tierzuchtgesetzes“.

*

In der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen vom 10. April 1973 (GVBl S. 218) muß es in § 6 statt „Haßfurth“ richtig heißen „Haßfurt“.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).